



Extremwetterlagen: Öfter zu viel Wasser – und öfter zu wenig

Drei große Gefahren durch Extremwetterlagen zeichnen sich zurzeit in Niedersachsen ab.

Zum einen Überflutungen und Hochwasser: Hier gilt es, Starkregen-Risikokarten zu erstellen, Wohnhäuser und öffentliche Gebäude entsprechend umzubauen, Kanalsysteme und Versickerungsflächen anzupassen. Auch ein Frühwarnsystem vor Überflutungen ist wichtig. Das muss nicht immer gleich voll-elektronisch sein – entsprechende „kleine“ Lösungen sollen z. B. zukünftig in Rinteln im Rahmen der Erstellung eines Klimaanpassungskonzepts gefunden werden.

Das Land Niedersachsen stellt einen **Leitfaden Starkregenvorsorge** zur Verfügung. Ziel dieses Leitfadens ist, die Städte und Gemeinden bei der kommunalen Starkregenvorsorge zu unterstützen. Dazu enthält der Leitfaden Hilfestellungen und Empfehlungen zur Erarbeitung eines kommunalen Handlungskonzepts zur Starkregenvorsorge und ist als Arbeitshilfe für kommunale Fachplaner:innen und Entscheidungsträger:innen konzipiert.

Geplant ist, dass Städte, Gemeinden und Verbände, die sich bei ihrer Starkregenvorsorge auf den vorliegenden Leitfaden stützen, vom Land einen Zuschuss auf die Kosten beantragen könnten. Mit kommunalen Starkregengefahrenkarten und nachfolgender Risikoanalyse sowie darauf aufbauendem Handlungskonzept und Risikokommunikation kann eine effektive Vorsorge betrieben werden (Quellen: [Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen | Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz](#), [Leitfaden Starkregenvorsorge | UAN](#)).

Das zweite Klima-Risiko hat ebenfalls mit Wasser zu tun – nämlich dann, wenn es fehlt: Gegen Trockenheit und Wassermangel arbeiten einige **Städte wie Leipzig** bereits mit dem „Schwammstadt-Konzept“.

Die Stadt Rinteln hat im Juni 2024 für die Bahnhofsallee eine Förderzusage für ein „Schwammstadt-Konzept“ in Höhe von 540.000 Euro erhalten. Laut Andrea Lange, Bürgermeisterin der Stadt Rinteln, werden beim Schwammstadt-konzept Wasserwirtschaft und Stadtplanung zusammengedacht und ein



Paradigmenwechsel im urbanen Kontext – weg von flächendeckender Versiegelung hin zur Erhaltung von offenen Speicherflächen – eingeleitet.

Dabei wird Regenwasser nicht im (eventuell zu kleinem) Kanalsystem entsorgt, sondern versickert in nicht-versiegeltem Boden und hält ihn feucht.

(Wenig verschmutztes) Grauwasser, etwa aus der Dusche, könnte künftig beispielsweise auch verstärkt weitergenutzt werden.

Was bereits geschehen ist, um Dürreperioden zu überstehen: Der Wasserverband Nordschaumburg hatte im Landkreis Schaumburg beispielsweise bereits zu Aktionen zum Wassersparen im Sommer (<https://www.wasser-nord-schaumburg.de/versorgungsgebiet.html>) aufgerufen.

Hitze ist in Städten – auch in dicht bebauten Ortszentren – die dritte Gefahr: Grünflächen, Parks, begrünte Fassaden und Dächer sowie Frischluftschneisen und Schattenplätze sind hier künftig erforderlich bzw. sind zu erhalten, um den „Lebensraum Innenbereich“ nicht zum Glutofen werden zu lassen. Befestigte Parkplatzflächen heizen sich im Sommer beispielsweise gegenüber nicht befestigten (am besten begrünten) Flächen deutlich stärker auf. Das kann man leicht selbst überprüfen – einfach an einem heißen Tag mit einem Thermometer die Oberflächentemperatur auf einer versiegelten Parkplatzfläche erfassen und dann auf einer Rasenfläche daneben.

Also könnte man schauen, in welchen Bereichen (z. B. auf Marktplätzen, in Fußgängerzonen, auf Parkplätzen, ...) Temperaturextreme auftreten und was kurzfristige Gegenmaßnahmen sein könnten. Mittel- bis langfristig muss insbesondere bei Neubau und Sanierung von versiegelten Flächen der Hitzeschutz von vornherein mitgedacht werden.

Dabei beeinflusst die Verfügbarkeit von „Grün“ unsere mentale Gesundheit, das Immunsystem, steigert das Aktivitätslevel, reduziert Krankheiten etc.- kurzum es beeinflusst unsere Lebensqualität.

Mehr als dreitausend Hitzetote sind jährlich in der Bundesrepublik zu erwarten – also wird es auch bei uns welche geben. Zögern ist keine Option, sagt der Bundes-Gesundminister und weist auf die richtige individuelle Vorsorge



und kommunale Aufklärung hin. Was kann man relativ schnell und problemlos selbst machen? Gibt es beispielsweise für Kindergärten und Schulen Verhaltensregeln – oder können diese solche Regeln zügig selbst erarbeiten, z. B. welche Räumlichkeiten bei Hitzewellen mit hoher Sonneneinstrahlung bevorzugt zu nutzen sind, weil sie im Schatten liegen?

Gibt es die Möglichkeit der Bereitstellung von Trinkwasser für Mitarbeitende? Kann die Kommune über das Stadtmarketing, die Wirtschaftsförderung, den Gewerbeverein oder die freiwillige Feuerwehr auf die kostenlose Bereitstellung von Trinkwasser auch in Unternehmen, Vereinen und Institutionen hinwirken?

Eine gute Idee finde ich die Bildung einer Telefonkette mit Ehrenamtlichen („Hitzetelefon“) oder die Nutzung von Warn-Apps, um vor Hitzeperioden zu warnen.

Solche Fragen werden auch im Rahmen des Klimawandelanpassungskonzepts in Rinteln demnächst behandelt, wenn die Förderung durchkommt. Von den Vorschlägen können später sicherlich alle Kommunen im Landkreis mehr oder weniger profitieren. Fragen zum Klimaanpassungsmanagement können Sie direkt an Stefan Eggert-Edeler, Baudezernent der Stadt Rinteln, stellen.

Und auch die Stromversorgung sei hitzeanfällig, wird gewarnt, etwa durch Engpässe bei der Kühlwasserversorgung. Kraftwerke sollten deshalb besser im Verbund agieren, Strom verstärkt aus erneuerbarer Energie und dezentral erzeugt werden.

Das [Klimaanpassungsgesetz](#) soll Länder und speziell die Kommunen dabei unterstützen, mehr für Risikovorsorge und Klimaanpassung zu tun.

Frage ist nur – wie so oft –, wer das bezahlt.

Wir helfen Ihnen dabei, entsprechende Förderprogramme zu finden und zu nutzen. Wichtig ist, bei den jetzt anstehenden Haushaltsplanungen Maßnahmen mitzudenken und wenn es erst einmal nicht- bis gering-investive Maßnahmen, wie Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, sind.

Instrumente der Kommunen als Träger der Bauleitplanung für Hitzeschutzmaßnahmen

Durch die Bauleitplanung steuert die Gemeinde die Bodennutzung und städtebauliche Entwicklung. Ihr stehen eine Reihe an Instrumenten zur Verfügung, um Hitzevorsorge mitzugestalten.

Aufstellen von Flächennutzungsplänen ermöglicht Hitzevorsorge u. a. durch folgende Darstellungen:

- § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB – Siedlungsflächen – kompakte und verkehrsmindernde Stadtstruktur.
- § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB – Grünflächen.
- § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB – Wasserflächen.
- § 5 Abs. 2 Nr. 9a und 9b – Flächen für Forst- und Landwirtschaft.
- § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB – Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Aufstellen von Bebauungsplänen ermöglicht Hitzevorsorge u. a. durch folgende Festsetzungen:

- § 9 Abs. 1 Nr. 2 – Stellung baulicher Anlagen – Vorgaben zur Besonnung und Belüftung.
- § 9 Abs. Nr. 10 – Kaltluftschneisen.
- § 9 Abs. Nr. 20 – Flächen für Erhalt von Boden, Natur und Landschaft.
- § 9 Abs. Nr. 25 – Grün- und Wasserflächen (z. B. Gründach), Anpflanzen und Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen BauGB.

Örtliche Bauvorschriften ermöglichen Hitzevorsorge u. a. durch folgende Vorgaben:

- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 MBO* – Vorgaben an Farbgebung, Beschattungsdesign an Fenstern und Türen, die Dachform und Verschattungsanlagen.
- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 5 MBO – Gartengestaltung.
- § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 7 MBO – Minimierung großer Glasflächen.
- Städtebauliche Verträge gemäß § 11 Abs. 1 BauGB – individuelle Maßnahmen zur Hitzevorsorge, die über Regelstatbestände im BauGB hinausgehen.
- Informelle Ansätze gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB – individuelle Maßnahmen, zu denen beispielsweise **Klimaanpassungs-, Klimaschutz- und Energiekonzepte** gehören.

* MOB [Musterbauordnung](#), Grundlage für die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Landesbauordnungen



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 26. November 2024

Nummer 578

Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten

RdErl. d. MU v. 26.11.2024 – 22-62004/1500-0007 –

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Konzepte im Bereich Starkregenvorsorge zur Anpassung an den Klimawandel. Ziel der Förderung ist die Entwicklung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten zum Schutz vor nachteiligen Folgen aus Starkregenereignissen basierend auf dem Leitfaden „Kommunale Starkregenvorsorge in Niedersachsen“ (Quelle: <https://www.uan.de/service/publikationen-downloads/leitfaden-starkregenvorsorge>) – im Folgenden: Leitfaden –.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Erstellung von kommunalen Starkregenvorsorgekonzepten auf Basis von Starkregengefahrenkarten für bis zu drei Niederschlagsszenarien (mindestens ein Ereignis mit Starkregenindex 5 und mindestens ein Ereignis mit Starkregenindex 7 oder größer). Grundlage für die kommunalen Starkregenvorsorgekonzepte ist der Leitfaden.

Die kommunalen Starkregenvorsorgekonzepte müssen die nachfolgend genannten Bestandteile enthalten:

2.1.1 Als maßgebliche Methodik zur Gefährdungsanalyse dient mindestens eine hydraulische Modellierung (2D) entsprechend Kapitel 4 des Leitfadens (Analyse der Gefährdung durch Starkregen). In begründeten Fällen kann die Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) verwendet werden.

2.1.2 Die Bewertung des Schadenspotenzials ist entsprechend Kapitel 5 des Leitfadens (Bewertung des Schadenspotenzials) durchzuführen.

2.1.3 Das Risiko ist gemäß Kapitel 6 des Leitfadens (Risikoanalyse) entsprechend der betrachteten Starkregengefahr und der Bewertung des Schadenspotenzials zu analysieren.

2.1.4 Hieraus ist gemäß Kapitel 7 des Leitfadens (Handlungskonzept) ein Handlungskonzept zu entwickeln.

2.1.5 Gemäß Kapitel 8 des Leitfadens (Risikokommunikation und Einbeziehung der Öffentlichkeit) sind die Risikokommunikation und die Öffentlichkeit als integrale Bestandteile frühzeitig und fortlaufend bei der Erstellung des Starkregenvorsorgekonzepts einzubeziehen (z. B. sollte die Maßnahmenentwicklung mit den betroffenen Akteuren konzeptionell erarbeitet werden).

In begründeten Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Bestandteilen abgewichen werden (siehe **Anlage**). Dies muss in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen.

2.2 Es werden interkommunale und körperschaftsübergreifende Projekte gefördert, wenn sich mehrere der unter Nummer 3 genannten Zuwendungsempfänger auf ein gemeinsames Projekt verständigen und ein Verbundpartner die Projektverantwortung übernimmt.

2.3 Nicht gefördert werden:

- bauliche Maßnahmen,
- Maßnahmen, die bereits eine Förderung nach anderen Förderprogrammen erhalten (Verbot der Doppelfinanzierung),
- Maßnahmen, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen,
- die Kanalnetzmodellerstellung, auch nicht bei einer gekoppelten 2D-Modellierung,
- Generalentwässerungsplanungen und Kanalnetzdimensionierungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- Kommunen,
- Wasser- und Bodenverbände,
- kommunale nicht wirtschaftlich tätige Unternehmen,
- Zusammenschlüsse der vorgenannten Zuwendungsempfänger.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Bei interkommunalen und körperschaftsübergreifenden Projekten gemäß Nummer 2.2 ist ein Kooperationsvertrag zu schließen.

4.2 Das Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein (zur Abgrenzung siehe Nummer 6.5 Satz 1).

4.3 Die Projekte müssen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen stattfinden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung beträgt maximal 80 % und bei finanzschwachen Kommunen maximal 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Finanzschwach sind Kommunen, die im Vorjahr der Antragstellung im Bedarfszuweisungsverfahren (§ 13 NFAG) das Kriterium der besonderen Finanzschwäche erfüllen.

Die Zuwendung beträgt maximal 150 000 EUR. Bei interkommunalen und körperschaftsübergreifenden Projekten nach Nummer 2.2 kann davon abgewichen werden.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Projekts zu erreichen. Dies sind auf das Projekt bezogene Ausgaben für:

- Fremdleistungen für die Erstellung des Konzepts nach Nummer 2.1,
- fundierte Risikokommunikation unter Einbeziehung der Öffentlichkeit mit einer Pauschale in Höhe von 20 % bezogen auf die Ausgaben zur Erstellung des Starkregenvorsorgekonzepts.

5.4 Der Eigenanteil ist aus Eigenmitteln (Zahlungs-/Barmitteln) des Zuwendungsempfängers zu erbringen. Eigenleistungen, z. B. eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers, unbezahlte sowie ehrenamtliche oder freiwillige Arbeitsleistungen, sind nicht auf den Eigenanteil anrechenbar.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P/ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus den ANBest-P/ANBest-Gk sind in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Bei der Vergabe von Aufträgen sind die geltenden gesetzlichen Regelungen und die Nummer 3 AnBest-P zu beachten, soweit sie auf den Zuwendungsempfänger Anwendung finden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an Evaluationen von Bundes-, Landes- oder EU-Programmen mitzuwirken, die dafür notwendigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Daten zu erheben und zur Verfügung zu stellen.

6.4 Das beantragte Konzept ist nur zuwendungsfähig, wenn die unter Nummer 2.1 genannten Bestandteile entsprechend dem im Leitfaden beschriebenen Verfahren bearbeitet werden.

6.5 Die Einbeziehung bisheriger Untersuchungen zu Starkregengefahren oder die Verwendung von Ergebnissen bereits begonnener oder durchgeführter anderer Projekte zu Teilaspekten der Starkregenvorsorge gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Kosten für bereits begonnene oder durchgeführte andere Projekte können nicht über diese Richtlinie refinanziert werden.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover. Zusätzlich wird eine fachliche Stellungnahme des NLWKN hinzugezogen.

7.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) zur Verfügung.

7.4 Das MU legt im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde Antragsstichtage fest. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde. Ein Förderantrag gilt als rechtzeitig eingegangen, wenn er der Bewilligungsbehörde bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht zugegangen ist. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Dem Antrag auf Zuwendung müssen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- Erläuterung der Projektbestandteile,
- Finanzierungsplan (Berechnung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben, nach Projektbestandteilen aufgliedert mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- bei interkommunalen und körperschaftsübergreifenden Projekten gemäß Nummer 2.2 ein Kooperationsvertrag,
- Zeitplanung.

7.6 Die Auswahl der Projekte erfolgt nach einem Scoring-Verfahren, dessen Bepunktung in der Anlage festgelegt ist. Bei der Bewertung der beantragten Projekte können maximal 32 Punkte vergeben werden. Die Mindestpunktzahl, die zur Berücksichtigung einer Förderung benötigt wird, beträgt 18 Punkte. Die Bewilligung erfolgt, unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel, in absteigender Reihenfolge der erzielten Punkte aller zu einem Stichtag rechtzeitig eingegangenen zuwendungsfähigen Projekte.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26.11.2024 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2028 außer Kraft.

An

die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz (NLWKN)

Nachrichtlich:

An

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

den Wasserverbandstag Niedersachsen e. V.

Anlage

Die zu bewilligenden Anträge sollen insgesamt so ausgewählt werden, dass die folgenden Aspekte erfasst werden:

Kriterium	nicht vorhanden	ansatzweise vorhanden	vorhanden	gut vorhanden
<p>1. Fachlich fundierter Plan für die dargelegten Arbeitsschritte des Projekts</p> <p>Hinweis: Ein Aufstocken auf bestehende Grundlagenermittlungen ist möglich.</p>	nicht zuwendungsfähig	nicht zuwendungsfähig	<p>10 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gefährdungsanalyse mit veröffentlichten BKG-Hinweiskarten oder mit vorhandener 2D-Modellierung – Bewertung des Schadenspotenzials gemäß Leitfaden Kapitel 5 – Risikoanalyse gemäß Leitfaden Kapitel 6 – Handlungskonzept gemäß Leitfaden Kapitel 7 – Risikokommunikation und Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Leitfaden Kapitel 8 	<p>15 Punkte</p> <ul style="list-style-type: none"> – hydraulische Modellierung (2D) gemäß Leitfaden Kapitel 4 – Bewertung des Schadenspotenzials gemäß Leitfaden Kapitel 5 – Risikoanalyse gemäß Leitfaden Kapitel 6 – Handlungskonzept gemäß Leitfaden Kapitel 7 – Risikokommunikation und Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Leitfaden Kapitel 8
2. Interkommunales Projekt oder körperschaftsübergreifender Verbund	0 Punkte	entfällt	10 Punkte ¹⁾	entfällt
3. Es handelt sich um eine kleine Kommune bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner ²⁾	0 Punkte	entfällt	12 Punkte	entfällt
4. Relative Betroffenheit in Hinweiskarten Starkregengefahren	0 Punkte	0 Punkte	3 Punkte	4 Punkte

¹⁾ Weitere Punkte möglich je Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt < 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner – im interkommunalen Verbund gibt es einen weiteren Punkt. Maximale Punktzahl 13.

²⁾ Dieses Kriterium kann nicht gleichzeitig mit dem Kriterium Verbundprojekt gewertet werden.